



Berufungsgericht
UPC_CoA_934/2025

Entscheidung
des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts
vom 11. März 2026
Rücknahme gemäß Regel 265 Verfo

BERUFUNGSKLÄGERINNEN UND ANTRAGSGEGNERINNEN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ

1. **A. Menarini Diagnostics S.r.l.**, Via Sette Santi 3, 50131 Florenz, Italien
2. **Berlin-Chemie AG**, firmierend unter A.Menarini Diagnostics Deutschland, Glienicker Weg 125, 12489 Berlin, Deutschland
3. **A. Menarini Diagnostics Frankreich SASU**, 3-5 Rue du Jura, BP 70531, 94633 Rungis Cedex, Frankreich

im Folgenden „Antragsgegnerinnen“

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Christopher Maierhöfer, Bird & Bird LLP, München, Deutschland

BERUFUNGSBEKLAGTE UND ANTRAGSTELLERINNEN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ

1. **F. Hoffmann- La Roche AG**, Grenzacherstr. 124, 4058 Basel, Schweiz
2. **Roche Diabetes Care GmbH**, Sandhofer Straße 116, 68305 Mannheim, Deutschland

im Folgenden „Antragstellerinnen“

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Christof Augenstein, Kather Augenstein Rechtsanwälte PartGmbH, Düsseldorf, Deutschland

STREITPATENT

EP 1 962 668

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

SPRUCHKÖRPER / ENTSCHEIDENDE RICHTER

Panel 3:

Ulrike Voß, Vorsitzende Richterin und Berichterstatterin
Nathalie Sabotier, rechtlich qualifizierte Richterin
Bart van den Broek, rechtlich qualifizierter Richter
Kerstin Roselinger, technisch qualifizierte Richterin
Stefanie Philipps, technisch qualifizierte Richterin

BEANSTANDETE ANORDNUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

- ☐ Anordnung des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts, Lokalkammer Düsseldorf, 5. Dezember 2025
- ☐ Aktenzeichen des Gerichts erster Instanz: UPC_CFI_712/2025

SACHVERHALT UND ANTRÄGE DER PARTEIEN

1. Die Antragstellerinnen haben bei der Lokalkammer Düsseldorf die Anordnung einstweiliger Maßnahmen gegen die Antragsgegnerinnen wegen Verletzung des Streitpatents beantragt. Die Lokalkammer Düsseldorf hat dem Antrag mit Anordnung vom 5. Dezember 2025 überwiegend stattgegeben.
2. Die Antragsgegnerinnen haben mit Schriftsatz vom 22. Dezember 2025 Berufung gegen die Anordnung eingelegt und diese begründet. Die Antragstellerinnen haben mit Schriftsatz vom 23. Januar 2026 erwidert. Mit verfahrensleitender Anordnung vom 2. Februar 2026 wurde das schriftliche Verfahren abgeschlossen und die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung am 18. Juni 2026 geladen.
3. Mit Schriftsatz vom 5. März 2026 haben die Antragstellerinnen mitgeteilt, dass sich die Parteien außergerichtlich geeinigt haben. Entsprechend dieser Einigung haben sie den Antrag auf einstweilige Maßnahmen zurückgenommen und beantragt, die Rücknahme der Klage auf Erlass von einstweiligen Maßnahmen zuzulassen und das Verfahren für beendet zu erklären. Die Antragstellerinnen haben zudem mitgeteilt, dass sich die Parteien darauf geeinigt haben, dass jede Partei ihre Kosten selbst trägt und zwischen den Parteien keine Kostenerstattung erfolgt. Einer Kostenentscheidung bedürfe es somit nicht.
4. Mit Schriftsatz vom 9. März 2026 haben die Antragsgegnerinnen der Rücknahme des Antrags auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen zugestimmt und erklärt, dass Kostenanträge nicht gestellt werden.

GRÜNDE

5. Die Rücknahme des Antrags auf einstweilige Maßnahmen ist gem. Regel 265.1 VerfO zulassen. Klage im Sinne der Regel 265.1 VerfO ist auch ein Antrag auf Anordnung einstweiliger

Maßnahmen. Regel 265.1 VerFO findet zudem auch im Berufungsverfahren Anwendung. Die Rücknahme ist seitens der Antragstellerinnen vor Erlass einer Endentscheidung im anhängigen Berufungsverfahren erklärt worden. Berechtigte Interessen der Antragsgegnerinnen im Sinne der Regel 265.1, S. 3 VerFO, die der Zulassung der Rücknahme entgegenstehen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst wie ersichtlich. Die Parteien haben vielmehr erklärt, sich außergerichtlich geeinigt zu haben.

6. Wird die Rücknahme zugelassen, erlässt das Gericht gemäß Regel 265.2 VerFO (a) eine Entscheidung, mit der das Verfahren für beendet erklärt wird, (b) eine Anordnung, dass die Entscheidung in das Register aufgenommen wird und (c) eine Kostenentscheidung gemäß Teil 1 Kapitel 5. Da die Parteien übereinstimmend davon ausgehen, dass jede Partei ihre Kosten selbst trägt und eine Kostenerstattung zwischen den Parteien nicht erfolgt, bedarf es keiner Entscheidung über die Kosten entsprechend Regel 265.2 (c) VerFO.

ANORDNUNG

1. Die Rücknahme des Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen wird zugelassen.
2. Das Verfahren wird für beendet erklärt.
3. Diese Entscheidung ist in das Register aufzunehmen.
4. Der auf den 18. Juni 2026 bestimmte Termin zur mündlichen Verhandlung wird aufgehoben.

Ulrike Voß, Vorsitzende Richterin und Berichterstatlerin

Nathalie Sabotier, rechtlich qualifizierte Richterin

Bart van den Broek, rechtlich qualifizierter Richter

Kerstin Roselinger, technisch qualifizierte Richterin

Stefanie Philipps, technisch qualifizierte Richterin